

bezeichnet¹⁾). Damit gibt sich der Mergentheimer Spruch als ein Werk pfalzgräflicher Politik zu erkennen, aufgebaut auf dem Boden der Heidelberger Stallung.

Für die verschiedenen fürstlich-städtischen Streitfälle hatte man zu Mergentheim Schiedsgerichte vorgesehen, deren Obleute bereits bestimmt wurden: es waren die drei ausstellenden Fürsten und von den Städten Hans von Steinach, der Bürgermeister der an diesen Streitigkeiten unbeteiligten Freistadt Regensburg. Niemals erscheint der König oder ein Vertreter desselben als Obmann eines Schiedsgerichts.

Nur ein Fall konnte dem König vorgetragen werden, wenn es nämlich der beteiligte Fürst wünschte: der Streit zwischen Eberhard von Württemberg und Eßlingen um die Vogtei Nellingen²⁾). Doch gegen den klaren Wortlaut der Abmachung vom 3. August legte der Graf ihm auch seine Händel mit Aalen und Reutlingen vor³⁾). Mit Erfolg: am 19. Oktober forderte Wenzel die schwäbischen Bundesstädte auf, diese drei Städte von weiteren Übergriffen gegen den Württemberger abzuhalten⁴⁾). Als nun die Eßlinger in erneuten Vorstellungen zu Prag den Charakter der Vogtei als Reichsbesitz betonten, muß beim König der Gedanke, den wir für August 1385 zu erkennen glaubten, erneut angeregt worden sein: Stärkung der Reichsgewalt in Schwaben⁵⁾). Am 3. Dezember 1386 beauftragte er seinen Landvogt Wilhelm Frauenberger, die Vogtei in des Reiches Verwaltung zu nehmen, während er die streitenden Parteien aufforderte, die Beweise für ihre Ansprüche ihm bis 2. Februar 1387 vorzulegen⁶⁾).

So war an die Stelle des vom König ausgeschriebenen Oppenheimer Reichstags der kurfürstlich-pfalzgräfliche Vermittlungstag zu Mergentheim getreten.

Der Grund heißt: Ungarn. Der Zug Wenzels nach Ungarn hatte wohl Sigmunds Recht bekräftigt, aber die Macht ihm noch nicht gegeben. Die Königin Elisabeth gab den Kampf gegen ihren Schwiegersohn noch nicht auf. Ebenso hielt die Horvathy-Partei an

¹⁾ RTA. 1 S. 529, 32 ff.

²⁾ RTA. 1 S. 527 art. 5.

³⁾ RTA. 1 S. 528 art. 6.

⁴⁾ Sattler, Geschichte des Herzogtum Württemberg unter der Regierung des Graven 2 (1767) S. 245. Nr. 180.

⁵⁾ S. oben S. 157.

⁶⁾ RTA. 1 S. 564 Anm. 6.